

Herrn
Fabian Müller

Seite 1 von 3

13.02.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 34/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]
Telefon: 0211 [REDACTED]

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 04.12.2019
Ergänzender Antrag vom 20.01.2020
Meine Schreiben vom 19.12.2019, 17.01.2020 und 28.01.2020 (1451 E
- Z. 34/19)

Sehr geehrter Herr Müller,

hinsichtlich Ihres o.g. ergänzenden Antrags nach dem IFG NRW teile ich mit, dass Ihre Ausführungen mir keinen Anlass geben, meine Rechtsauffassung zu ändern.

Ihrem Antrag auf Übersendung aller Unterlagen betreffend einer Einführung des ersten und zweiten juristischen Staatsexamens am Computer vermag ich daher nicht zu entsprechen.

Begründung:

Die Einführung des ersten und zweiten Juristischen Staatsexamens am Computer ist unter den Begriff der „Prüfungen“ i.S.v. § 2 Absatz 3 IFG NRW zu subsumieren, so dass die Bereichsausnahme des § 2 Absatz 3 IFG NRW einschlägig ist. Im Hinblick auf Leistungsbeurteilungen und Prüfungen muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen und der begehrten Information bestehen, damit ein Ausschluss nach Absatz 3 in Betracht kommt (BeckOK InfoMedienR/Schwartzmann, 26. Ed. 1.2.2019, IFG NRW § 2 Rn. 28). Das Projekt der Einführung der E-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Klausur bezieht sich unmittelbar auf Prüfungen, nämlich die Durchführung der juristischen Staatsprüfungen in elektronischer Form.

Bei der Bestimmung des § 2 Absatz 3 IFG NRW handelt es sich um eine Bereichsausnahme mit der Folge, dass es - soweit die begehrten Informationen die genannten Bereiche betreffen - nicht etwa auf eine Bewertung der begehrten Informationen und eine Prognose hinsichtlich etwaiger Vorrangigkeit zu schützender Güter, wie sie gem. §§ 6 ff. IFG NRW vorgesehen ist, ankommt; vielmehr sind die dort genannten Einrichtungen, soweit einer der aufgezählten Bereiche betroffen ist, in Gänze vom Informationszugang ausgenommen (so für die Bereiche Forschung und Lehre VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Oktober 2017 – 26 K 1413/16 –, juris, m.w.N.).

Für eine einschränkende Auslegung dahingehend, dass nur konkrete Prüfungsverfahren, aus denen der Einzelne Vorteile bei der Prüfung erlangen könnte oder die die Einsichtnahme in fremde Klausuren betreffen, umfasst sein sollen, ergeben sich keine Anhaltspunkte. Nach dem Wortlaut wären diese Bereiche (Prüfungsaufgaben einschließlich Prüfervermerke sowie fremde Klausuren) bereits von dem ebenfalls verwendeten Begriff der „Leistungsbeurteilungen“ umfasst, so dass die zusätzliche Verwendung des Begriffes „Prüfungen“ die Bereichsausnahme über die konkreten Leistungsbeurteilungen hinaus erweitert. Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs ergibt sich lediglich, dass die Ausforschung von Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte verhindert werden soll (LT-Drs. 13/1311, S. 10). Dieser Zweck trifft auch auf die Vorgänge um die Einführung der E-Klausur in den juristischen Staatsprüfungen zu. In diesem Rahmen werden Einzelheiten über den Ablauf und die Durchführung der Staatsprüfungen relevant, die zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff, d.h. Ausforschungen interessierter Dritter, nicht veröffentlicht werden.

Soweit Sie Ihren (ursprünglichen) Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen

Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Die Ablehnung des Antrags ist gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW gebührenfrei.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW haben Sie das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster), erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

